

UNITI informiert

**Das aktuelle Gebäudeenergiegesetz (GEG):
Was gilt bei Neueinbau bzw.
Austausch von Ölheizungen?**

*Bitte beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf der Rückseite!



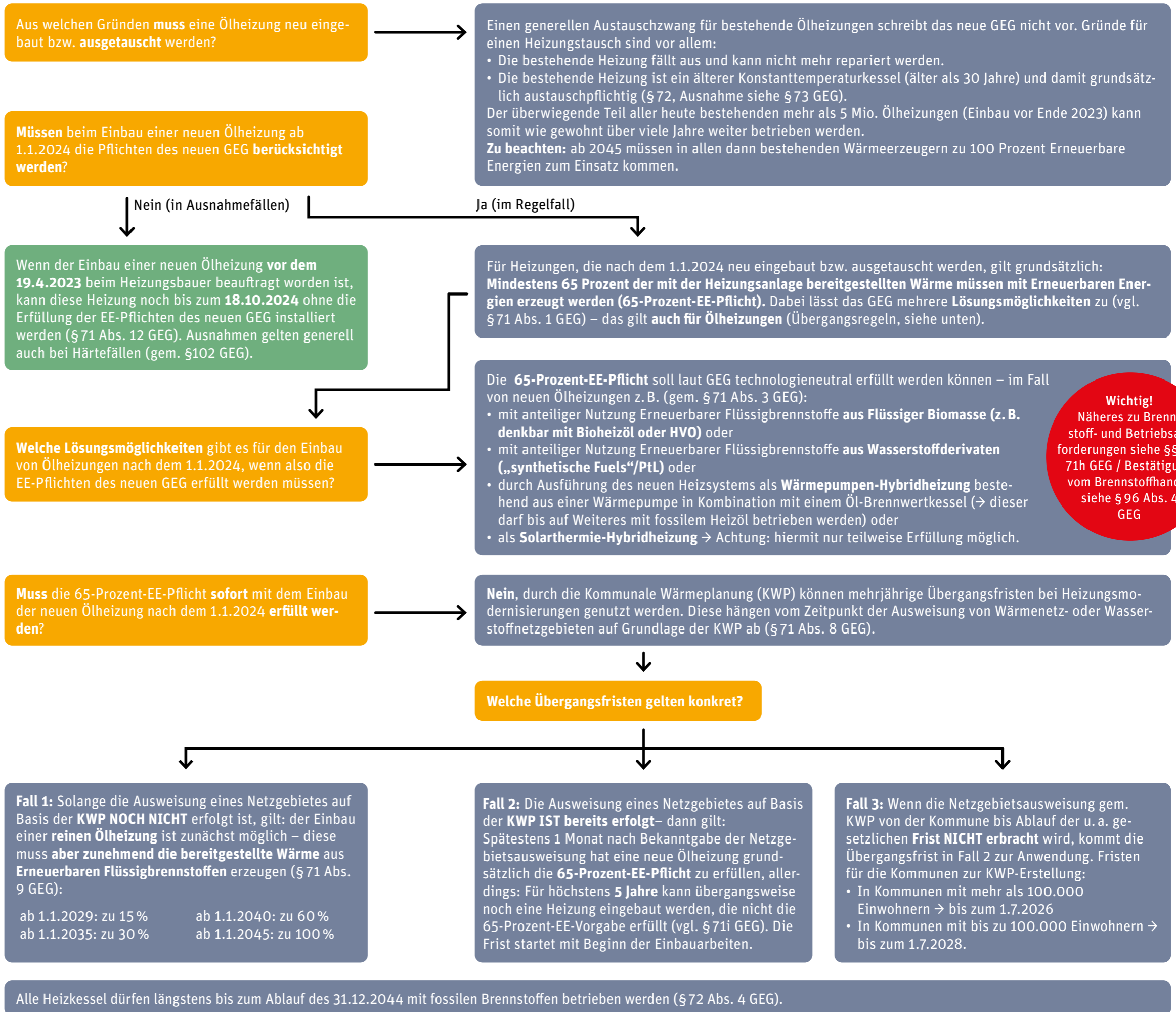
Diese Informationen geben den Stand des Gebäudeenergiegesetzes wieder, wie es am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Kraft getreten und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/280/VO.
Länderregelungen und kommunale Bestimmungen sind ggf. zu beachten, wie z. B. die in Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg festgelegte Einbindung von Erneuerbaren Energien beim Heizungsneubau.

Weiterhin zu beachten:

- Die dargestellten Übergangsfristen gelten nur für **neue Heizungen im Gebäudebestand oder in Neubauten in Baulücken**. Für Heizungen in Neubaugebieten gilt die 65-Prozent-EE-Pflicht unmittelbar nach dem Inkrafttreten des GEG zum 1.1.2024 (§ 71 Abs. 10 GEG).
- Vor dem Einbau einer neuen Gas-, Öl- oder Festbrennstoffheizung ist der Eigentümer verpflichtet, sich von einer „fachkundigen“ Person (z. B. Heizungsbauer, Schornsteinfeger) beraten zu lassen (vgl. § 71 Abs. 11 GEG).
- Für erneuerbare feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe müssen jeweils die Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sein (vgl. § 71 f Absätze 1 und 2 sowie § 71 g GEG).
- Die Erfüllung der Nachhaltigkeit muss der Brennstoffhandel dem Kunden gegenüber mit der Abrechnung bestätigen (vgl. § 96 Abs. 4 GEG).
- Für Gas- und Ölheizungen in Gebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten besteht eine Heizungsprüf- und Heizungsoptimierungspflicht (vgl. §§ 60b, 60c GEG, einschl. Fristen).

Abkürzungen:

- GEG = Gebäudeenergiegesetz
- EE = Erneuerbare Energien
- 65-Prozent-EE-Pflicht = Bei einer neuen Heizung müssen mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden.
- KWP = Kommunale Wärmeplanung
- PtL = Power-to-Liquid (synthetisches grünstrombasiertes Heizöl als H₂-Derivat)
- HVO = hydrierte Pflanzenöle



Wichtig!
Näheres zu Brennstoff- und Betriebsanforderungen siehe §§ 71f, 71h GEG / Bestätigung vom Brennstoffhandel siehe § 96 Abs. 4 GEG

Alle Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72 Abs. 4 GEG).

* Rechtliche Hinweise:

Diese Verbandsinformation „UNITI informiert“ (nachfolgend „UI“) enthält Informationen allgemeiner Art. Diese sind allgemeiner Natur und stellen keine Einzelfallberatung dar. Diese UI ist weder dafür vorgesehen noch dazu geeignet, eine individuelle Rechtsberatung oder sonstige Beratungen (wie z. B. die gesetzlich geforderte Beratung gemäß § 71 Abs. 11 GEG) zu ersetzen. Die Inhalte dieser Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Gleichwohl übernimmt UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e. V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen, insbesondere nicht für die Richtigkeit von Berechnungen, Beispielsfälle, Hinweise, Empfehlungen oder ähnlichen Angaben, und auch nicht für etwaige Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keinerlei Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e. V. geltend gemacht werden. Diese Informationen entbinden in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und ersetzen keinerlei gesetzlich vorgeschriebene Beratungspflichten. Die Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechte und Pflichten wird durch diese Information ebenfalls nicht ersetzt.

Diese UNITI-Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe, der Nachdruck und ihre Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit Genehmigung der UNITI statthaft.

UNITI – Verbandsportrait

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e. V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4 Millionen Kunden die rund 6.200 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche über 40 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 80 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Stand: März 2024



**Bundesverband
EnergieMittelstand**
Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · T. +49 30 755 414-300
F. +49 30 755 414-366 · www.uniti.de · info@uniti.de

